

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwillige Feuerwehr Ebringen nach § 16 FwG**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**vom 26. September 2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 26. September 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche Einsätze ableisten und mindestens 10 Übungsdienste pro Jahr besuchen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Übungsdienst.

Liegen die Übungsdienste unter der geforderten Mindestzahl, so besteht kein Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das Feuerwehrmitglied.

Die Entschädigung für Übungen erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres anhand der vom Kommandanten zur Verfügung gestellten Anwesenheitsliste.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Vorrangig soll der Mannschaftswagen (MTW) der Feuerwehr oder das Dienstfahrzeug der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	100,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	30,00 Euro
Sprechfunker	25,00 Euro
Maschinist für Löschfahrzeuge	50,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200,00 Euro/Jahr
Stellvertretende Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600,00 Euro/Jahr
Gerätewart	600,00 Euro/Jahr
Atemschutzwart	500,00 Euro/Jahr

- (2) Die Entschädigung wird immer Mitte des Jahres ausgezahlt. Die aktuellen Amtsträger und Bankverbindungen teilt der Kommandant rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mit.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), ist der Personalkostenersatz für Feuerwehreinsätze als Maßgabe anzuwenden.

### **§ 5 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eingereichten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen. Den Anträgen sind nach dem Landesreisekostengesetz Nachweise beizufügen, die den Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 EUR in die Kameradschaftskasse mit der die Jugendabteilungen unterstützt werden sollen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ebringen vom 25.11.2013 außer Kraft.

Ebringen, 26.09.2024

gez. Dr. Widmann, Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.